

zeigepflicht zur Rechtspflicht erhoben, deren Verletzung strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Die von dieser Bestimmung erfaßte Handlung stellt ein echtes Unterlassungsdelikt dar.

2. Die Rechtspflicht zur Anzeige gilt für alle Bürger. Auch Angehörige, Ärzte, Rechtsanwälte usw., denen gemäß §§ 26, 27 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind zur Anzeige verpflichtet. Keine Pflicht zur Anzeige besteht für denjenigen, der vom Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer der im Tatbestand bezeichneten Straftaten **erst** nach deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt. Nach den Bestimmungen der StPO zur Aussageverweigerung Berechtigte können dann von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Pflicht zur Anzeige ist grundsätzlich persönlich nachzukommen. Ist dies aus einem triftigen Grund nicht möglich und bedient sich der Anzeigeverpflichtete bei der Anzeige eines anderen, dann obliegt es ersterem jedoch, das in seinen Kräften stehende zu tun, um zu kontrollieren, ob die Anzeige tatsächlich abgegeben worden ist. § 225 begründet keine Pflicht zur Selbstanzeige. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 225 liegt nicht vor, wenn die Anzeige einer Selbstanzeige gleichkäme (OG-Urteil vom 14. 4.1976/1 a OSB 5/76).

3. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 genannten Verbrechen oder Vergehen.

Ein **Waffenversteck** nach Abs. 2 braucht nicht das Ergebnis einer Straftat zu sein; es kann sich z. B. auch um ein noch nicht aufgefundenes Versteck der faschistischen Truppen aus dem zweiten Weltkrieg handeln. Kennt aber der Bürger einen Täter, der Waffen versteckt hat, dann ergibt sich seine Anzeigepflicht aus Abs. 1 Ziff. 6.

4. Die Erfüllung des Tatbestandes

setzt **glaubwürdige Kenntnis** des Anzeigepflichtigen und die vorsätzliche Nichterfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige voraus. Welche rechtliche Wertung die Handlung erfährt, braucht der Täter nicht zu wissen. Es genügt die Kenntnis der Tatsachen, die den Verdacht eines der in § 225 genannten Verbrechen oder Vergehen begründen. Vermutungen allein begründen noch keine Anzeigepflicht. Wer zu der anzeigepflichtigen Straftat angestiftet hat, als Mittäter oder Gehilfe teilnimmt, ist nicht nach § 225, sondern entsprechend seiner Teilnahmeform wegen Verletzung des jeweiligen Tatbestandes verantwortlich. Die Anzeigepflicht wegen einer anderen Tat, an der er nicht teilnimmt, wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Ziff. 4 setzt voraus, daß der Anzeigepflichtige Kenntnis von einem Verbrechen des schweren Raubes haben muß (§ 128 Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Sie wird beispielsweise immer dann bestehen, wenn sich die Tat zugleich gegen das Leben richtet oder unter Verwendung von Waffen und Sprengmitteln im Sinne der §§ 206, 207 begangen werden soll.

Die Anzeigepflicht wird mit der glaubwürdigen Kenntnis über Vorhaben, Vorbereitung und Ausführung der Straftat vor deren Beendigung begründet. Die sichere Kenntnis über das Vorhaben begründet auch dann die Pflicht zur Anzeige, wenn der Täter noch nicht mit Vorbereitungshandlungen begonnen hat. Die Straftat ist so lange nicht beendet, wie das kriminelle Geschehen nicht tatsächlich abgeschlossen ist. Es wird damit die gesamte Phase von dem Vorhaben bis zur Beendigung erfaßt; ebenso wenn sie z. B. fortgesetzt oder der Versuch wiederholt wird, wenn Dauerdelikte oder Verbrechen mit Unternehmenseigenschaften begangen werden (vgl. OGNJ 1971/8 S. 247). Der Täter der anzeigepflichtigen Tat muß nicht bekannt sein.

5. Wird die Kenntnis erst nach Tat-